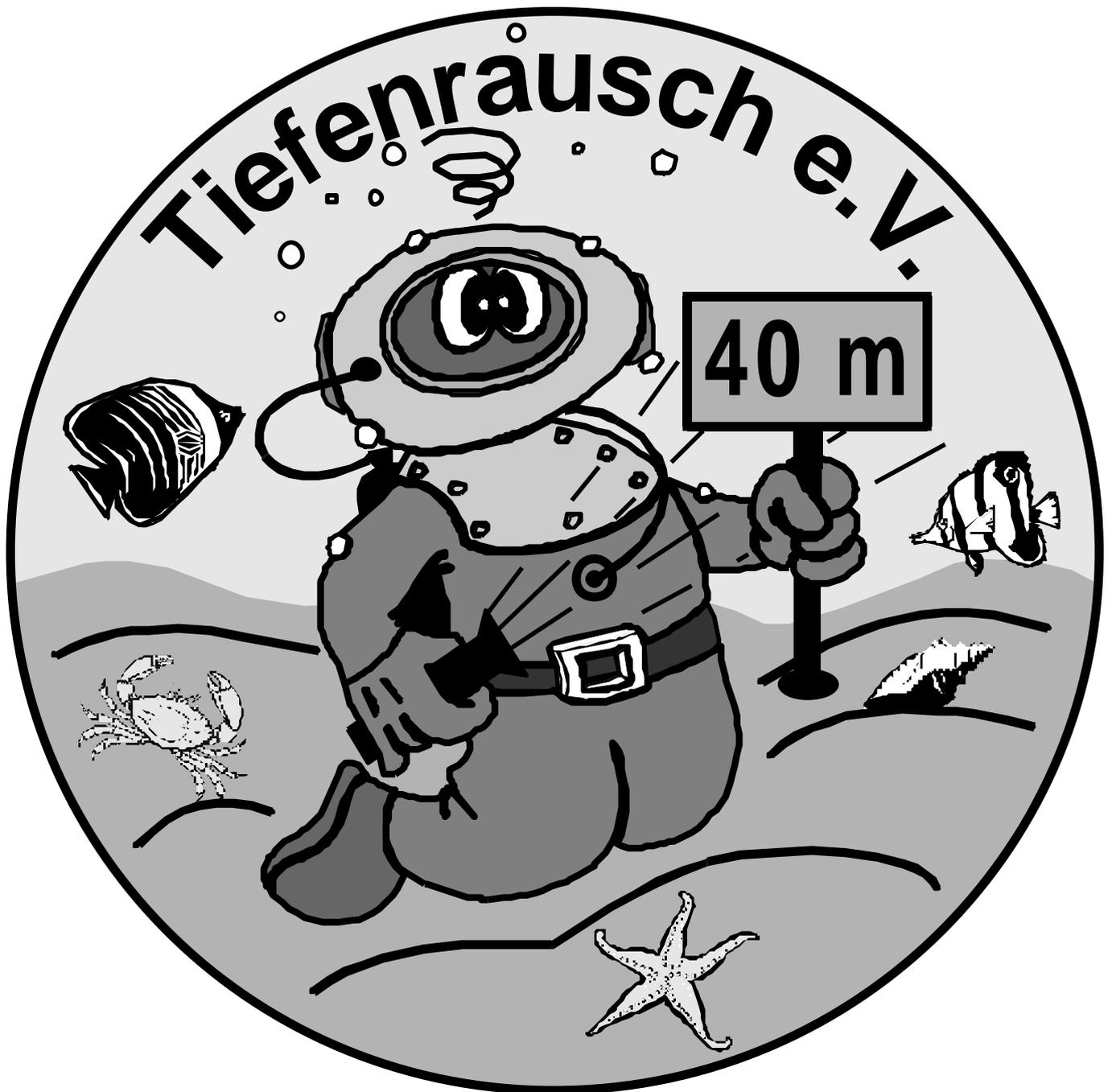


# Erleb' mit uns...



## ...den Rausch der Tiefe

**Inhalt...**

**Wir über uns...**

**Hallo Tauchbegeisterte und Interessenten -  
Sporttauchen leicht gemacht**

**Die Vorstandsmitglieder des Tiefenrausch e.V.**

**Die Ausbilder im Tiefenrausch e. V.**

**Aufnahmeantrag**

**SEPA Lastschriftmandat für die Beiträge**

**Tauchsportärztliche Untersuchung**

**Die Satzung**

**Die Beitragsordnung**

# Wir über uns....

<b>Mitglieder</b>	ca. 100
<b>Anschrift</b>	Tiefenrausch e. V. c/o Falko Walbersdorf Henkelstraße 320, 40599 Düsseldorf
<b>Telefon</b>	0211 / 74 80 82 9
<b>FAX</b>	0211 / 74 50 86
<b>Internet</b>	<a href="http://www.tiefenrausch-ev.de">http://www.tiefenrausch-ev.de</a>
<b>EMAIL</b>	info@tiefenrausch-ev.de

## Unser Angebot

- Ausbildung nach den CMAS / VDST-Richtlinien
- Anfängerausbildung in Theorie und Praxis
- Vereinsfahrten im In- und Ausland
- Ausflüge und Clubfeiern
- Ständige Tauchmöglichkeit im "Elbsee"
- Regelmäßiges Training immer Sonntags 11:00 Uhr im Schwimmbad Dieter Forte Gesamtschule (Heidelbergerstr. 75) und Mittwochs 20:00Uhr im Rheinbad
- Tauchgeräte - kostenloser Verleih während der

## Anfängerausbildung

- Füllmöglichkeit für die Tauchflaschen
- Bezug der Zeitschrift "Sporttaucher"
- VDST Tauchsportversicherung beim Gerling-Konzern

<b>Beiträge</b>	<b>Aufnahmegebühr</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
Erwachsene	50,00 €	11,00 €
Studenten/ Azubi/ BFD	25,00 €	9,50 €
Jugendliche 12 J -18 J	25,00 €	5,50 €
Jugendliche 6 J - 11 J	25,00 €	3,00 €
Kinder unter 6 Jahren	25,00 €	0,00 €

## Ausbildung für Mitglieder

VDST Bronze incl. Beurkundung: 99,00 €

# Hallo Tauchbegeisterte und Interessenten,

Wir, der Tauchverein Tiefenrausch e.V., haben uns im März 1999 gegründet und sind eine Gemeinschaft von Sporttauchern, die sich mit Spaß um die Förderung des Tauchsports bemühen. Wir alle haben Gefallen an der faszinierenden Unterwasserwelt gefunden und betreiben unseren Sport ohne Hektik, Bürokratie und übertriebenem Leistungszwang. Unsere Tauchaktivitäten erstrecken sich von den heimischen Binnengewässern bis zum Mittelmeer, dem Roten Meer oder dem Rest der Welt. Wenn wir nicht gerade unter Wasser sind, bietet der Verein die ideale Basis für ausgelassene Feiern, interessante Seminare und weitere gemeinsame Aktivitäten.

Wer bereits im Besitz eines Tauchscheines ist, kann bei unseren Tauchaktivitäten und Tauchfahrten mit anderen Mitgliedern seinem Hobby nachgehen. Tauchneulinge werden von unseren erfahrenen Tauchlehrern zu sicheren Tauchern ausgebildet. Die Ausbildung findet in kleinen überschaubaren Gruppen in unseren heimischen Gewässern statt. Selbstverständlich dürfen unsere Tauchschüler bei allen Tauchfahrten des Vereins teilnehmen und unter Anleitung der Tauchlehrer unvergessliche Tauchgänge erleben.

Der rücksichtsvolle Umgang mit der Natur ist ein wichtiger Bestandteil des Tauchsports. Wasserpflanzen, Fische, Krebse und Muscheln sind empfindliche Lebewesen, die nicht durch unser Verhalten gestört werden dürfen. Schließlich wollen wir Taucher eine intakte Natur genießen. Nur der gut ausgebildete und geübte Taucher, der seine Ausrüstung beherrscht, kann mit dem empfindlichen, biologischen Gleichgewicht der Unterwasserwelt rücksichtsvoll umgehen.

Wer diese einfachen Grundgedanken berücksichtigt, wird mit jedem Tauchgang ein neues Stück der faszinierenden Unterwasserwelt kennenlernen. Das Gefühl, sich frei und scheinbar schwerelos im Wasser zu bewegen, Fische an sich vorbeiziehen zu sehen und das Spiel der Sonne im Wasser zu beobachten, ist ein besonderes Erlebnis.

## Die Ausbildung

Wir, der Tiefenrausch e.V., bilden nach den Richtlinien des VDST (Verband Deutscher Sporttaucher) und der CMAS (dem weltweiten Tauchsportverband) aus. Wir legen bereits in der Grundausbildung besonderen Wert auf die Sicherheit.

Vor den ersten Tauchversuchen liegt der Gang zum Taucherarzt.

Nur wer tauchtauglich ist, darf mit dem Tauchen beginnen.

Die ersten "Gehversuche" werden generell mit der sogenannten ABC-Ausrüstung durchgeführt. Mit Tauchermaske, Schnorchel und Flossen erlernen und üben wir die grundsätzlichen Fertigkeiten des Tauchsports.

Überforderung bei den Übungen muss keiner befürchten, die erfahrenen Tauchausbilder in unserem Verein erklären die Aufgabe, führen sie korrekt vor und geben jedem Tauchschüler genug Zeit zum Üben.

Nach der ABC -Ausbildung beginnt die Einführung in das Gerätetauchen. Hier wird der sichere Umgang mit Druckluftflasche, Atemregler und Taucherjacket erlernt. Die gesamte praktische Ausbildung wird durch einen leicht verständlichen und interessanten Theorieunterricht begleitet. Es stehen Physik, Medizin, Ausrüstungskunde und Tauchpraxis auf dem Lehrplan. Doch keine Angst - der Unterricht ist alles andere als trockenes Auswendiglernen.

Wenn Theorie und Praxis erlernt sind, geht es ins Freigewässer. Mit unseren erfahrenen Tauchlehrern werden die ersten Erfahrungen in den heimischen Gewässern gemacht. Dabei werden die Tauchfertigkeiten der Tauchschüler weiter vertieft. Bei den ersten Tauchgängen wird jeder Tauchschüler durch einen erfahrenen Tauchlehrer begleitet, so dass eine individuelle Betreuung sichergestellt ist. Wenn der Tauchschüler im Freigewässer alle Übungsteile erfolgreich absolviert hat, bekommt er den heißbegehrten Tauchschein "VDST Bronze (CMAS \*)", der ihn weltweit als ausgebildeten Taucher ausweist. Dieses Zertifikat ermöglicht den Zugang zu den Tauchgründen auf der ganzen Welt.

Wer später Erfahrung gesammelt hat und sich weiterbilden möchte, findet in den zahlreichen Theoriekursen und Lehrgängen zur Erlangung von Sonderbrevets und höheren Tauchscheinen reichlich Gelegenheit, sein Wissen und Können zu erweitern.

Grundsätzlich muss man zum Tauchen kein Leistungssportler sein, doch ohne eine gewisse Kondition geht es nicht. Daher gehört ein regelmäßiges Konditionstraining zu den Angeboten unseres Vereins.

### Vereinsausrüstungen

Wer mit den Grundfertigkeiten vertraut ist, darf unter Begleitung eines erfahrenen Tauchlehrers die ersten Gehversuche mit dem "Tauchgerät" im Schwimmbad machen. Während der Ausbildung stellt der Verein seinen Mitgliedern Tauchgeräte kostenlos zur Verfügung. Lediglich die Grundausrüstung bestehend aus Flossen, Schnorchel und Maske sollte jeder selber mitbringen.

### Trainingsort und Trainingszeit

Das Training findet jeden Sonntag im Schwimmbad der Dieter Forte Gesamtschule und jeden Mittwoch im Rheinbad statt. Die Trainingszeiten sind jeweils sonntags ab 11.00 Uhr und mittwochs ab 20:00 Uhr. Wir treffen uns jedoch bereits eine halbe Stunde eher, dann ist noch Zeit für Gespräche.

Nach dem Training trifft man sich in einem nahegelegenen Lokal. Hier werden Tauchtermine besprochen, Verabredungen getroffen, Fahrten organisiert und jede Menge Taucherlatein verstreut.

**Die Vorstandsmitglieder des Tiefenrausch e.V.**  
Stand 09.04.2024

**Präsident:**

Falko Walbersdorf  
falko@tiefenrausch-ev.de



**Vizepräsident:**

Sven Hohl

**Schatzmeister:**

Dominik Stempel



Tiefenrausch e.V.  
c / o Falko Walbersdorf  
Henkelstraße 320

40599 Düsseldorf

**Antrag**  
**zur Aufnahme in den**  
**Tauchverein Tiefenrausch e.V.**



Vorname : \_\_\_\_\_ Name : \_\_\_\_\_  
Straße : \_\_\_\_\_ Postfach : \_\_\_\_\_  
PLZ : \_\_\_\_\_ Ort : \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum : \_\_\_\_\_ Geburtsort : \_\_\_\_\_  
Beruf : \_\_\_\_\_  
Tel-privat : \_\_\_\_\_ Tel-Büro : \_\_\_\_\_  
FAX : \_\_\_\_\_ Mobil : \_\_\_\_\_  
Email : \_\_\_\_\_  
Ausbildungsstand : \_\_\_\_\_

**Beantragte Mitgliedschaft:** aktives Mitglied  passives Mitglied   
Jugendmitglied  Fördermitglied  Gastmitglied   
VDST Tauchpass vorhanden? Nein  Ja  Nummer : \_\_\_\_\_

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Verein "Tiefenrausch e.V.". Die gültige Vereinsatzung, die Vereinsordnungen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind für mich verbindlich.

Ich verpflichte mich, die tauchsportspezifischen Regeln zu beachten. Die gültige tauchsportärztliche Untersuchung habe ich durchführen lassen und dem Antrag beigelegt.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

**Anlage:** **1 Passbild (45 mm x 35 mm, heller Hintergrund)**  
**Tauchsportärztliche Untersuchung**  
**Datenschutzerklärung / SEPA Lastschriftmandat**

## Datenschutzhinweis für neu aufgenommene Mitglieder:

Der Tauchsportverein Tiefenrausch e. V., der Sie als neues Mitglied aufnehmen wird, ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST). und im Düsseldorfer Tauchsportverband (DTV)

Der VDST hat aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen seiner Mitglieder (Vereine)

- a) eine Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- b) eine Auslandsreisekrankenversicherung in Verbindung mit einer medizinischen Taucherarzt-Hotline

zu Gunsten der ordentlichen aktiven Mitglieder der Tauchsportvereine, die im VDST organisiert sind, abgeschlossen.

Die ordentliche Abwicklung dieser Versicherungen sieht vor, dass mehrmals im Jahr folgende Daten der Versicherten, also auch von Ihnen, an die Versicherungsgesellschaften (Gerling Konzern und Globale Krankenversicherung) übermittelt werden:

### **Name, Vorname, Adresse und Lebensalter.**

Diese Daten werden auch von den Versicherungsgesellschaften vertraulich im Sinne des § 203 StGB behandelt und Dritten zur weiteren Auswertung nicht zur Verfügung gestellt.

**Um den Belangen des Datenschutzes Genüge zu tun, weist der VDST Sie auf diese Umstände hin. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie Kenntnis von diesen Umständen und genehmigen die Verwendung Ihrer Daten insoweit. Alternativ können Sie jedoch einer Weitergabe Ihrer Daten auch widersprechen. Dann werden diese Daten nicht in den Bestand der weiterzuleitenden Daten aufgenommen.**

### **Wichtiger Hinweis:**

**Es besteht jedoch dann kein Versicherungsschutz. Eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages der Vereine als Mitglieder des VDST ist damit nicht verbunden.**

***Um im Elbsee tauchen zu können, ist die Übermittlung der folgenden Daten an den DTV notwendig:***

***Name, Vorname, Passbild und (wenn zutreffend) Elbseeschlüsselnummer.***

**Bitte kreuzen Sie daher unbedingt eine der beiden nachfolgenden Erklärungen an:**

- Einverstanden:** Mit der Verwendung meiner Personen-Daten, wie oben beschrieben, bin ich einverstanden.
- Nicht einverstanden:** Mit der Verwendung meiner Personen-Daten, wie oben beschrieben, bin ich nicht einverstanden.

**Name** : \_\_\_\_\_

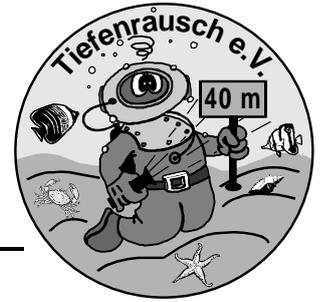
**Vorname** : \_\_\_\_\_

**Adresse** : \_\_\_\_\_

**Ort, Datum** : \_\_\_\_\_

**Unterschrift** : \_\_\_\_\_

# SEPA Lastschriftmandat



Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug regelmäßig im Januar jeden Jahres. Der Erstbeitrag wird im Monat der Aufnahme eingezogen.

Zahlungsempfänger: Tiefenrausch e.V.  
Henkelstraße 320  
40499 Düsseldorf

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48ZZZ00000317168

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_ (wird vom Tiefenrausch e.V. ausgefüllt)

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Tiefenrausch e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Tiefenrausch e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname des Mitgliedes: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Vorname und Nachname des Kontoinhabers \*: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort \*: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \*: \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Falls abweichend vom obigen Mitglied

# SATZUNG

## **A. ALLGEMEINES**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

## **B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN**

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren
- § 12 Sonderumlage
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluss
- § 16 Ehrungen

## **C. ORGANE DES VEREINS**

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Geschäftsordnung
- § 21 Mitgliederversammlung
- § 22 Inhalt der Tagesordnung
- § 23 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 25 Kassenprüfer
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Ordnungen

## **D. Schluss BESTIMMUNG**

- § 28 Haftpflicht
- § 29 Sportunfälle
- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

## **A. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Tiefenrausch e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 8608 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

### **§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, im Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen und im VDST e.V. und wird diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

### **§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht;
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeitsports,
  - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
  - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
  - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
  - Erschließung und Erhaltung heimischer Tauchgewässer.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportbund NRW, dem Tauchsportverband NRW, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
9. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
10. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Erstattung anteiliger Vereinsbeiträge.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

### ***B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN***

#### **§ 6 Mitglieder**

1. Der Verein unterscheidet:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
3. Außerordentliche Mitglieder sind

- a) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) Gastmitglieder,
  - c) Fördermitglieder.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Jugendmitglied des Vereins kann jede natürliche Person unter 18 Jahren werden, die Interesse am Tauchsport hat. Mit Vollendung des 18 Lebensjahres wird ein Jugendmitglied automatisch zum ordentlichen Mitglied.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jede nichtrechtsfähige Vereinigung werden, die den Verein mit Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen will.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die vorläufige Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.
7. Im ersten Jahr ist die Mitgliedschaft auf Probe. In dieser Zeit ist ein Ausschluss durch den Vorstand möglich. Der Ausschluss innerhalb der Probezeit ist unanfechtbar. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme in den Verein. Mit der Ablehnung der endgültigen Aufnahme endet die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
8. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
9. Gastmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann befristet werden.

### **§ 8 Aufnahmefolgen**

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der, von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
4. Außerordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der Gastmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Gastmitglieder können zur Teilnahme vom Vorstand zugelassen werden.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind von der Beitragsleistung befreit.
6. Fördermitglieder haben keinerlei Anspruch auf Leistungen und Einrichtungen des Vereins. Ein Fördermitglied kann im Rahmen von Vereinsaktivitäten oder Vereinspublikationen werbe- und sponsormäßig in Erscheinung treten.
7. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren.
8. Die Rechte eines Gastmitgliedes werden vom Vorstand durch einen gesonderten, schriftlichen Vertrag mit dem Gastmitglied vereinbart. Ein Gastmitglied kann nicht die vollen Rechte eines ordentlichen Mitgliedes erhalten. Es kann z. B. ein Nutzungsrecht für nur eine Vereinseinrichtung vergeben werden. Gastmitglieder haben kein Wahl- oder Stimmrecht, und sind nicht zu Teilnahme an Mitgliederversammlungen berechtigt.

### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge & Kursgebühren**

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr gem. § 8 Ziff. 2 dieser Satzung.
2. Beiträge können in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen erhoben werden. Die Höhe und die Art der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Der Beitrag ist im Voraus ohne Aufforderung zu entrichten.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch - durch Streichung aus der Mitgliederliste - bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. Die bis dahin geschuldeten Beiträge werden im gerichtlichen Mahnverfahren eingetrieben.
5. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
6. Der Vorstand ist berechtigt neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für Tauchkurse festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.
7. Die Beiträge der Gastmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

## **§ 12 Sonderumlage**

1. Die Mitgliederversammlung kann, zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonderumlage in Form von Geld- Sach- oder Dienstleistungen beschließen. Der Beschluss muss mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage ist auf maximal € 250 pro Jahr beschränkt.
3. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 13 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - schriftliche Ermahnung,
  - zeitlich begrenztes Verbot der Nutzung von Vereinseinrichtungen.
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

### **§ 15 Ausschluss**

1. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Vereinsordnungen oder Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
  - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtzeitig Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses per Brief an den Vorstand zu richten. Mit dem Verstreichen der Frist ist der Ausschluss unanfechtbar. Die angerufene Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufhebung des Ausschlusses mit 3 / 4 Mehrheit

### **§ 16 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport in allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt, auf Vorschlag aus dem Verein, durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung nach Maßgabe des § 27 dieser Satzung geben.

## **C. ORGANE DES VEREINS**

### **§ 17 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Ausschüsse.
- e) die Jugendabteilung

### **§ 18 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vizepräsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 2500 verpflichten sollen, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.

## **§ 19 Gesamtvorstand**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet, wenn der Verein mehr als 75 ordentliche Mitglieder hat, oder dies vom Vorstand beantragt wird. Er besteht mindestens aus
  - a) dem Vorstand (§18)
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Sportwart.

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Soll ein Jugendwart als Mitglied des Gesamtvorstandes bestimmt werden, so wird dieser in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins unter Beachtung von § 9 Ziff. 3 dieser Satzung gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 21 dieser Satzung.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht zum Vorstand (§18 dieser Satzung) gehören, werden für 2 Jahre gewählt.
8. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§18 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

## **§ 20 Geschäftsordnung**

Der Vorstand und der Gesamtvorstand können sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 21 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
5. Die Einladung wird per E-Mail an die Mitglieder versendet und im Mitgliederbereich der Internetseite veröffentlicht. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail bis zum Ende des Tages vor dem Beginn der Einberufungsfrist an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitgliedsvereins abgesendet wurde.
6. Der Präsident oder - bei dessen Verhinderung - der Vizepräsident leitet die Versammlung und hat das Ordnungs- und Hausrecht.

## **§ 22 Tagesordnung**

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten.
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen (soweit erforderlich)
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
  - f) Sonstiges
2. Mit der Einladung wird den Mitgliedern eine Frist von 14 Tagen zum Einreichen von Anträgen gestellt. Die fristgerecht eingegangenen Anträge werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der aktuellen Tagesordnung per E-Mail und auf der Webseite bekanntgegeben.
3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

## **§ 23 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Präsident oder der Vizepräsident anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen, oder der Versammlungsleiter die geheime Wahl bestimmen.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Präsidenten bzw. dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder Muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

### **§ 25 Kassenprüfer**

Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den, von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis Ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Es sind zwei Kassenprüfer zu Wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

### **§ 26 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 19 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

### **§ 27 Ordnungen**

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzig die Jugendordnung ist von einer Jugendversammlung zu beschließen. Sie wird vom Vorstand genehmigt.
3. Alle Ordnungen sind vereinsintern zu veröffentlichen.

## **D. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 28 Haftpflicht**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 29 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen und Mitgliedern des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 30 Sportunfälle**

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

### **§ 31 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 23 der Satzung ist zu beachten.

3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf anzumelden.

### **§ 32 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist In der Mitgliederversammlung am 20.03.2016 beschlossen worden.  
Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen ist.

Ende der Satzung.

# **Beitragsordnung**

## **§ 1 Grundlagen**

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauchverein „Tiefenrausch e. V.“ werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.
2. Sie können erhoben werden
  - als Aufnahmegebühr,
  - als Ausbildungsgebühren,
  - als Jahresgrundbeitrag,
  - als Monatsbeitrag,
  - als Sonderumlage,
  - als Pflichtarbeitsstunden.
3. Die Beiträge sind in Euro zu entrichten.

## **§ 2 Beitragspflicht**

1. Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 3 der Beitragsordnung alle Vereinsmitglieder, nämlich
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Jugendmitglieder,
  - d) Fördermitglieder,
  - e) Gastmitglieder.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme.

## **§ 3 Befreiungen**

1. Von der Beitragspflicht sind ausgenommen
  - die Ehrenmitglieder.
2. Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, aufschieben oder erlassen.

## **§ 4 Beitragshöhe**

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für
  - volljährige Bewerber € 50,--
  - jugendliche Bewerber € 25,--

- Bewerber, die mit einem Mitglied in einem Haushalt wohnen € 25,--.
- 2. Die Ausbildungsgebühren für die einzelnen Tauchabzeichen und Spezialkurse werden von den aktiven Tauchlehrern des Vereins jährlich aufgestellt und durch den Vorstand beschlossen. Die Gebühren werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- 3. Mitglieder, die aus anderen Düsseldorfer Tauchvereinen in den Verein wechseln wollen, zahlen keine Aufnahmegebühr.
- 4. Der Jahresgrundbeitrag beträgt € 15,--.
- 5. Der Monatsbeitrag beträgt:
  - € 11,-- für jedes ordentliche Vereinsmitglied.
  - € 9.50 für volljährige Studenten, Auszubildende und Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes, mit entsprechendem Nachweis.
  - € 5,5,-- für Vereinsmitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres das 12. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - € 3,-- für Vereinsmitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres das 6. Lebensjahr, jedoch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben.Jugendmitglieder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- 6. Pflichtarbeitsstunden werden zurzeit nicht erhoben.
- 7. Fördermitglieder leisten einen freiwilligen angemessenen Beitrag in Form von Geld- oder Sachleistungen
- 8. Der Beitrag für Gastmitglieder kann vom Vorstand im Einzelfall festgelegt werden.
- 9. Jugendmitglieder sind von Sonderumlagen befreit.

## **§ 5 Beitragsentrichtung**

1. Der Verein erstellt aus Kostengründen keine Beitragsrechnungen. Die Zahlung von Beiträgen ist eine Bringschuld der Mitglieder. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt in der Regel durch Lastschrift seitens des Vorstands.
2. Jedes beitragspflichtige Vereinsmitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist (zurzeit sechs Wochen). Jedes Vereinsmitglied hat dann dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.
3. Für jeden nicht vom Verein zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von € 15,-- erhoben, die Rücklastschriftgebühren trägt ebenso das Mitglied.

4. Die Monatsbeiträge werden ab Januar für das laufende Beitragsjahr im Voraus eingezogen. bei Beitragserhöhungen wird der Differenzbetrag im Folgemonat der Änderung nachbelastet.
6. Für die Teilnehmer am Lastschriftverfahren entfällt der Jahresgrundbeitrag.
7. Für Mitglieder, die sich nicht am Bankeinzugsverfahren beteiligen, gilt die Monatsbeitragszahlung per Überweisung.
8. Erfolgt die Überweisung der Monatsbeiträge für das gesamte Jahr bis zum 31.01 im Voraus, so entfällt der Jahresgrundbeitrag.

## **§ 6 Beitragsfälligkeit**

1. Für Teilnehmer am Lastschriftverfahren wird der Beitrag mit dem Einzug durch den Vorstand fällig.
2. Bei Neuaufnahme ist der Beitrag einschließlich der einmaligen Zahlungen mit Ablauf des Monats der Aufnahme zur Zahlung fällig.
3. Für Mitglieder, die ihren Beitrag per Überweisung zahlen, wird der Monatsbeitrag am letzten Tag des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Verzugsfolgen**

1. Ist der Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstag eingegangen, so erfolgt die Mahnung durch den Vorstand. Die 1. Mahnung erfolgt 14 Tage nach Fälligkeit und ist mit einer Mahngebühr in Höhe von € 5,-- versehen.
2. Erfolgt die Zahlung der angemahnten Beitragsschuld einschließlich der Mahngebühr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der 1. Mahnung erfolgt die 2. und letzte Mahnung. Die Mahngebühr der 2. Mahnung beträgt € 15,--.
3. Ist der angemahnte Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Versand der 2. Mahnung eingegangen, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die Kosten für das Mahnverfahren trägt das sich im Verzug befindliche Mitglied.
4. Mit den Mahnungen wird das Mitglied auf das bevorstehende Erlöschen seiner Mitgliedschaft hingewiesen. Mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens erlischt die Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds. Die Verpflichtung zur Zahlung der angemahnten Beiträge bleibt auch danach bestehen.
5. Die Mahnungen werden an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds verschickt. Die Folgen etwaiger Unzustellbarkeit wegen Weg- oder Umzug trägt in jedem Fall das Mitglied.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 11.03.2018 in Kraft.